

Ortsgemeinde Kottenheim

Sitzung-Nr.: 055/OGR/052/2020

**Niederschrift
zur öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates**

| | |
|--------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| Gremium: Ortsgemeinderat | Sitzung am Donnerstag, 02.07.2020 |
| Sitzungsort: im Bürgerhaus | Sitzungsdauer von 19:35 Uhr bis 21:00 Uhr |

Anwesend sind:

Ortsbürgermeister(in)

Braunstein, Thomas

1. Beigeordnete(r)

Kicherer, Irmgard

Beigeordnete(r)

Schmitz, Gabriele

Ratsmitglied

Behrendt, Corinna

Drefs, Alexander

Eultgem, Birgit

Franzen, Max

Geisbüsch, Heinz

Geisbüsch, Jan

Groß, Michael

Groß, Patrick

Gügel, Elvira

Kicherer, Christoph

Krings, Anja
Lange, Christian
Moog-Kopp, Beate
Noll, Christian
Rabbel, Wolfgang
Schüller, Bastian
Thamm, Christina
Weber, Guido

Schriftführer(in)
Brang, Melissa

-
Sadowski, Detlef

Mitarbeiter der Verwaltung

entschuldigt fehlt:

Ratsmitglied
Wingender, Helmut

1. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass form- und fristgerecht mit Schreiben vom 22.06.2020 unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung, eingeladen wurde.
2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Heimat- und Bürgerzeitung der Verbandsgemeinde Vordereifel "Unsere Vordereifel", Ausgabe-Nr. 26/2020 vom 25.06.2020.
3. Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit des Gremium nach § 39 GemO
 gegeben nicht gegeben.
ist.
4. Änderung zur Reihenfolge der Tagesordnung durch einfachen Mehrheitsbeschluss (Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder) werden
 nicht beschlossen beschlossen.
5. Ergänzungen der Tagesordnung (*bei Dringlichkeit iSv § 34 Abs. 7 iVm § 34 Abs. 3 S. 2 GemO*) oder Absetzungen von Beratungsgegenständen (§ 34 Abs. 7 GemO) werden mit Zweidrittelmehrheit (der anwesenden Ratsmitglieder)
 nicht beschlossen beschlossen.

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse aus den nicht öffentlichen Sitzungen vom 05.05., 20.05.2020 und 02.07.2020
2. Aufstellung des Bebauungsplans "Wolfskaul"; 1. Änderung
 - 2.1. Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen aus der Beteiligung Nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
 - 2.2. Beschluss über die erneute Offenlage nach § 4a Abs. 3, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB
3. Sanierung / Renovierung der Alten Schule im Rahmen des Dorferneuerungskonzept
Vorlage: 055/526/2020
4. Verkehrskonzept innerhalb der Ortslage
Vorlage: 055/527/2020
5. Ergänzungswahl Schulträgerausschuss
Vorlage: 055/513/2020
6. Zustimmung zur Annahme einer Spende
Vorlage: 055/511/2020
7. Zustimmung zur Annahme einer Spende
Vorlage: 055/515/2020
8. Zustimmung zur Annahme einer Spende
Vorlage: 055/523/2020
9. Bürgerhaus-Nachrüstung einer Brandschutzklappe
Vorlage: 055/528/2020
10. Versetzen des Hagelkreuz in der Thürer Straße
Vorlage: 055/529/2020
11. Kooperation "Eifeler Mühlsteinrevier"
Vorlage: 055/521/2020
12. Überlassung eines Gemeindegrundstücks für den Bau / die Nutzung einer Mountainbike-Bahn; Antrag des Vereins "wir für Kottenheim"
Vorlage: 055/509/2020

13. Einwohnerfragestunde

14. Mitteilungen

Es wird wie folgt beraten und beschlossen:

Öffentliche Sitzung

1 Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse aus den nicht öffentlichen Sitzungen vom 05.05., 20.05.2020 und 02.07.2020

1. **Fortführung des Pachtvertrages** vom 17.06.2003 (I. Nachtrag vom 12.07.2005 und II. Nachtrag vom 20.11.2015) und des Pachtvertrages vom 13.01.2009 zwischen der Ortsgemeinde Kottenheim und der Firma MAYKO Natursteinwerke GmbH & Cie. KG mit einem neuen Vertragspartner, der Firma Scherer Natursteinwerke GmbH & Co KG ab dem 01.04.2020.

Die Firma MAYKO Natursteinwerke GmbH & Cie. KG wird zum gleichen Zeitpunkt aus dem Vertragsverhältnis entlassen.

2. Auftragsvergaben Sanierung Turnhalle:

Rohbauarbeiten:

Bauunternehmen Roos & Co.GmbH, Ettringen

Sanitärarbeiten:

Re-Pra GmbH, 54570 Kalenborn

Fliesenarbeiten:

Fliesen Krämer, Mayen

Lieferung u. Montage von Sanitärtrennwände

Schäfer Trennwandsysteme

56593 Horhausen

3. Auftragsvergaben Umgestaltung Kreisverkehrsplatz:

Landschaftsbau- und Betonarbeiten:

Landschaftspflege Jütte GmbH & Co. KG

2 Aufstellung des Bebauungsplans "Wolfskaul"; 1. Änderung

2.1 Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen aus der Beteiligung Nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen zum Bebauungsplan „Wolfskaul, 1. Änderung“ in der Ortsgemeinde Kottenheim

| | | |
|---|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1 | Träger öffentlicher Belange bzw. Nachbargemeinden, die vorgetragen haben, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen..... | 5 |
| 2 | Deutscher Wetterdienst vom 02.03.2020 | 6 |
| 3 | Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Frankfurt, vom 19.02.2020..... | 6 |
| 4 | Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück..... | 8 |
| 5 | Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 13.03.2020 | 10 |

1 Träger öffentlicher Belange bzw. Nachbargemeinden, die vorgetragen haben, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen

- RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft vom 12.02.2020
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald Osteifel vom 12.02.2020
- Forstamt Ahrweiler vom 12.02.2020
- PLEdoc GmbH vom 17.02.2020
- Deutsche Telekom Technik GmbH vom 26.02.2020
- Energienetze Mittelrhein vom 02.03.2020
- Ortsgemeinde Ettringen vom 10.02.2020
- Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. vom 02.03.2020

Die frühzeitige Beteiligung erfolgte mittels einer Auslegung vom 13.02.2020 bis zum 16.03.2020, hier gingen keine Stellungnahmen ein.

Eine Beschlussfassung hierzu ist entbehrlich.

2 Deutscher Wetterdienst vom 02.03.2020

Stellungnahme:

im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung an der des 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Wolfskaul“, Bauleitplanung der Ortsgemeinde Kottenheim.

Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.

Der DWD hat **keine Einwände** gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.

Würdigung:

Der Umweltbericht zum Bebauungsplan befasst sich hinreichend mit den Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima. Es besteht kein Ergänzungs- oder Anpassungsbedarf oder das Erfordernis für ein klimatologisches Gutachten. Es ist **kein Beschluss** erforderlich.

3 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Frankfurt, vom 19.02.2020

Stellungnahme:

Plangebiet

an der DB-Strecke: 3005 Andernach-Gerolstein

von Bahn-km ca. 20,300 bis 20,800

links der Bahn

Entfernung: abseits

mit der Bitte um Kenntnisnahme erhalten Sie anbei das DB Hinweisblatt zur Berücksichtigung im Verfahren.

Würdigung:

Das Hinweisblatt (siehe nächste Seite) wird als Anlage zur Begründung genommen. Da es sich um eine Ergänzung des nicht normativen teils des Bebauungsplans handelt ist **kein Beschluss** erforderlich.



Hinweisblatt

zur Beteiligung der Deutschen Bahn AG bei Bau- und Planungsvorhaben im Bereich von einer Entfer- nung ab 200 Meter zu aktiven Bahnbetriebsanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Ihr geplantes Bau-/Planungsvorhaben in einem Umkreis von mehr als 200 Metern von aktiven Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG befindet.

Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Vorsorglich weisen wir jedoch auf Ihre Sorgfaltspflicht als Vorhabensträger hin. Ihre geplanten Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben. Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubbildungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Darüber hinaus bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:

- Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.
- Durch den Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.
- Die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm (zur Berechnung von Schallemissionen, -immissionen, Erstellung schalltechnischer Untersuchungen und Planung von Schallschutzmaßnahmen) erfolgt zentral durch Deutsche Bahn AG, Umwelt (CU), Projekte Lärmschutz, Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin.
- Eine Betroffenheit von betriebsnotwendigen Kabeln und Leitungen im Umkreis von mehr als 200 Metern zu unseren DB Liegenschaften ist uns nicht bekannt. Ein sicherer Ausschluss kann unsererseits allerdings nicht erfolgen. Falls im Baubereich unbekannte Kabel aufgefunden werden, ist die DB AG, DB Immobilien, unverzüglich zu informieren.
- Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Antragsunterlagen hierzu finden Sie online unter: www.deutschebahn.com/de/geschaeft/immobilien/Verlegung_von_Leitungen-1197952
- Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderlichen Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.
- <https://www.deutschebahn.com/de/geschaeft/immobilien/Leistungsspektrum/Eigentuemervertretung-1198004>

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Michael Odenwald

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Alexander Doll
Berthold Huber
Prof. Dr. Sabina Jeschke
Ronald Pofalla
Marlin Seiler

Unser Anliegen:



Nähere Informationen zur Datenverarbeitung in DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenenschutz

4 Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück

Stellungnahme vom 02.03.2020:

mit Schreiben vom 26.11.2018 haben wir im Rahmen der vorzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB auf einen etwaigen ungerechtfertigter Eigentumsentzug durch Bereitstellung öffentlicher Flächen hingewiesen.

Im jetzigen Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB werden wir um Prüfung einer Entschädigungspflicht eines möglichen Vermögensnachteils gebeten. Über das Prüfergebnis werden wir Sie nach Abschluss der Ermittlung informieren.

Für Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Stellungnahme vom 08.04.2020:

mit Schreiben vom 26.11.2018 haben wir im Rahmen der vorzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB auf einen etwaigen, ungerechtfertigten Eigentumsentzug durch Bereitstellung öffentlicher Flächen hingewiesen. Im jetzigen Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB werden wir um Prüfung einer Entschädigungspflicht dieses möglichen Vermögensnachteils gebeten. Über das Prüfergebnis, möchten wir Sie hiermit informieren.

Ein Umlegungsplan basiert auf einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan. Wird dieser geändert, so wird dem Umlegungsplan insoweit die Grundlage entzogen. Wird der Gesamtbedarf der örtlichen Verkehrs- und bewohnerdienlichen Infrastrukturflächen einschließlich ihrer Ausgleichsflächen später durch den Fortfall der Zweckbestimmung verringert, so muss sich zwangsläufig nachträglich die Verteilungsmasse vergrößern. Die Umlegungsmasse darf nur in dem Maße um Flächen nach § 55 Abs. 2 BauGB auf die Größe der Verteilungsmasse verringert werden, als dies durch die Zweckbestimmung für den Gemeinbedarf gerechtfertigt ist. Entfällt die Zweckbestimmung für einen Teil der vorweg ausgeschiedenen Flächen nach Aufstellung des Umlegungsplans, so wird dieser fehlerhaft.

In der Umlegungsausschusssitzung der Ortsgemeinde Kottenheim vom 15.08.2000 wurde für das Umlegungsverfahren "Wolfskaul" die Verteilung nach Werten (§ 57 BauGB) sowie ein Zuteilungswert von 16,00 DM/m² und ein Einwurfwert von 10,00 DM/m² beschlossen. In der Aufteilung der Umlegungsvorteile wird der Erschließungsflächenvorteil mit 3,50 DM/m² bzw. rd. 22 % beziffert. Der Umlegungsplan ist am 07.02.2003 inkraftgetreten.

Die Änderung des Bebauungsplans sieht nun vor, das 3247 m² öffentliche Fläche zukünftig mit den Nutzungen gewerbliche Baufläche sowie private Grünfläche festgesetzt wird. Aus den uns vorliegenden Dokumenten (Umlegungsplan, 2. Vorwegnahmen, Bestandskarte) wurden die Sollanspruchsberechnungen neu ermittelt. Die Beteiligten haben bei den v.g. Änderungen nunmehr eine geänderte Verteilungsmasse (mehr Gewerbebaufläche steht zur Verfügung) und somit einen rd. 4 % größeren Zuteilungsanspruch.

Die Ermittlung des Flächenabzuges auf Grundlage der angedachten Bebauungsplanänderung ergab eine Flächenabzugsdifferenz in Höhe von 2,61 %, was einem Erschließungsflächenvorteil von rd. 0,4176 DM/m² (0,3991 €/m²) bzw. rd. 41.000 € zu dem Wertverhältnis Bekanntmachung Umlegungsbeschluss 31.03.2000 entspricht.¹ Die Verzinsung wurde überschlägig mit rd. 17.000 € ermittelt, was einen gesamten Entschädigungsbetrag von rd. 58.000 € ergibt. Die Verfahrenskosten zur Durchfüh-

zung der Änderung des Umlegungsplans werden zudem überschlägig auf rd. 5.000 € geschätzt.

Diese Angaben sind allerdings - auch aufgrund einiger offener Sachverhalte - mit Unsicherheiten behaftet und können sich im Verfahren nach § 73 (1) BauGB ändern. Zur Klärung dieser offenen Fragen möchten wir Ihnen deshalb einen gemeinsamen Gesprächstermin nach dem Abklingen der derzeitigen Corona-Pandemie vorschlagen. Für Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

¹ Entsprechend der damaligen Vorgehensweise wurde der Flächenabzug ohne Berücksichtigung des Gemeindeanteils (10 %) mit dem Flächenbeitrag für den Erschließungsflächenvorteil gleichgesetzt.

Würdigung:

Die Höhe der Entschädigungssumme zzgl. der Summe für den ökologischen Ausgleich, der für den Entfall der Grünfläche erforderlich wird, in Höhe von 14.840,01 € ergibt einen Aufwand von ca. 78.000,- € für 4.105 m² incl. der privaten Grünfläche, was rund 19,- €/m² entspricht. Hinzu kämen noch Einmalbeiträge für die Schmutzwasserentsorgung und die Wasserversorgung, diese belaufen sich auf xx €/m² für die Schmutzwasserbeseitigung und xx €/m² für die Wasserversorgung. Draus ergibt sich ein Gesamtaufwand von rund xx € für die Gesamtfläche bzw. xx €/m². Der Veräußerungspreis liegt zurzeit bei 30,- € als Verhandlungsbasis.

Die Ortsgemeinde möge entscheiden, ob der Aufwand im Verhältnis zum Erlös steht. Sofern sich der Rat dazu entscheidet von der Umwandlung der öffentlichen Grünfläche in Gewerbefläche und private Grünfläche Abstand zu nehmen, wäre eine erneute Offenlage erforderlich, da sich der normative Teil des Bebauungsplans nach der Offenlage geändert hat.

Sofern sich der Rat dazu entscheidet, die öffentliche Grünfläche trotz der Entschädigung in Gewerbefläche umzuwandeln, könnte der Bebauungsplan im Anschluss an die Abwägung zu den einzelnen Stellungnahmen als Satzung beschlossen werden. Bei der Abwägung sollte berücksichtigt werden, dass die Ortsgemeinde eine weitere Gewerbefläche für einen günstigen Preis in Sinne der Wirtschaftsförderung zur Verfügung stellen kann und ggfls. langfristig Gewerbesteuererinnahmen erhält.

Beschluss:

Von der Umwandlung der öffentlichen Grünfläche in Gewerbefläche und private Grünfläche wird Abstand genommen. Der Bebauungsplan soll aufgrund der Planänderung nach der Offenlage erneut ausgelegt werden.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------------|----|
| Ja | 18 |
| Nein | 1 |
| Enthaltung | 1 |
| Befangenheit | 0 |

5 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 13.03.2020

Stellungnahme:

laut Ziffer 2.5 und 2.6 der Begründung sollen die nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans kompensierbaren Eingriffstatbestände im Ökokonto der Stiftung für Natur und Umwelt des Landkreises Mayen-Koblenz (SNU) abgelöst/ ausgebucht werden.

Eine Rückfrage der Unteren Naturschutzbehörde bei der SNU hat ergeben, dass es bisher keine vertragliche Vereinbarung zwischen der SNU und der Ortsgemeinde Kottenheim gibt.

Um den Nachweis führen zu können, dass die sogenannte Eingriffsregelung aus dem Naturschutzrecht im Sinne des § 1a BauGB abschließend abgehandelt ist - inklusive des Nachweises, dass die Maßnahmen sowohl tatsächlich als auch rechtlich möglich sind - muss der privatrechtliche Vertrag mit der SNU spätestens bis zum Satzungsbeschluss abgeschlossen sein.

Würdigung:

Sofern sich die Ortsgemeinde entscheidet die Grünfläche nicht mehr in eine Gewerbefläche umzuwandeln entfällt auch die Notwendigkeit der externen Ausgleichsflächen auf Flächen der Stiftung für Natur und Umwelt. Dies sollte der Stiftung dann so mitgeteilt werden.

Sofern sich die Ortsgemeinde dazu entscheidet an der Planung festzuhalten, sollte der Ortsbürgermeister ermächtigt werden den Vertrag zu unterzeichnen. Die Stiftung sollte dann gebeten werden den Vertrag vorzubereiten.

Beschluss:

Aufgrund des Verzichts auf die Umwandlung wird der Stiftung mitgeteilt, dass kein Ausgleich mehr erforderlich ist.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------------|----|
| Ja | 19 |
| Nein | 0 |
| Enthaltung | 1 |
| Befangenheit | 0 |

2.2 Beschluss über die erneute Offenlage nach § 4a Abs. 3, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB

Der Ortsgemeinderat beschließt für den durch die gefassten Einzelbeschlüsse materiell-rechtmäßig geänderten Entwurf der 1. Änderung gem. § 4a Abs. 3 BauGB die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB erneut durchzuführen. Es wird bestimmt, dass nur zu den geänderten Planteilen Stellungnahmen abgegeben werden können.

Die Verwaltung wird mit der erneuten Durchführung der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beauftragt. Dabei wird bestimmt, dass der geänderte Entwurf verkürzt für die Dauer von mindestens 14 Tagen öffentlich auszulegen ist. Diese ist im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Vordereifel öffentlich bekannt zu machen und auf die Website der Verbandsgemeinde sowie ins GeoPortal.rlp einzustellen.

Ebenso wird die Verwaltung damit beauftragt, die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen. Die Frist zu Abgabe von Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB soll dabei ebenfalls mindestens 14 Tage betragen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------------|----|
| Ja | 20 |
| Nein | 0 |
| Enthaltung | 0 |
| Befangenheit | 0 |

3 Sanierung / Renovierung der Alten Schule im Rahmen des Dorferneuerungskonzept
Vorlage: 055/526/2020

Die Beschlussfassung in dieser Sache wurde einstimmig vertagt.

Der Ortsgemeinderat soll eine Bedarfsanalyse erstellen, in wie weit die Räumlichkeiten der Alten Schule öffentlich genutzt werden können. Die Fraktionen sind dazu angehalten, Vorschläge zur Feststellung eines öffentlichen Bedarfs einzubringen.

Nach einer Begehung der Räumlichkeiten gemeinsam mit der Kreisverwaltung soll in späterer Sitzung erneut über diesen Tagesordnungspunkt beraten werden.

4 Verkehrskonzept innerhalb der Ortslage
Vorlage: 055/527/2020

Beschluss:

Der Rat beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, zu dem vorliegenden Leistungsverzeichnis „Erstellung eines Verkehrskonzeptes“, Kostenangebote einzuholen bzw. die Ausschreibung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------------|----|
| Ja | 20 |
| Nein | 0 |
| Enthaltung | 0 |
| Befangenheit | 0 |

5 Ergänzungswahl Schulträgerausschuss
Vorlage: 055/513/2020

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt,

1. die Wahl gemäß § 40 Abs. 5 GemO in offener Abstimmung durchzuführen,

2. die Vorgeschlagenen:

Christian Albert (ordentliches Mitglied) und **Anne Kaiser** (Stellvertreterin)

als Mitglieder in den Schulträgerausschuss zu wählen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------------|----|
| Ja | 20 |
| Nein | 0 |
| Enthaltung | 0 |
| Befangenheit | 0 |

6 Zustimmung zur Annahme einer Spende
Vorlage: 055/511/2020

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat genehmigt die Annahme folgender Spende:

Heide Trees, Keltenstraße 30a, 56736 Kottenheim in Höhe von 600,00 € für die Förderung der Kunst und Kultur (Spende zugunsten der OG Kottenheim für die Konzertveranstaltung).

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------------|----|
| Ja | 20 |
| Nein | 0 |
| Enthaltung | 0 |
| Befangenheit | 0 |

7 Zustimmung zur Annahme einer Spende
Vorlage: 055/515/2020

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat genehmigt die Annahme folgender Spende:

Kreissparkasse Mayen, St. Veit-Straße 22-24, 56727 Mayen in Höhe von 500,00 € für die Förderung der Heimatpflege (Spende zugunsten der OG Kottenheim für die nächste Kirmes).

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------------|----|
| Ja | 20 |
| Nein | 0 |
| Enthaltung | 0 |
| Befangenheit | 0 |

8 Zustimmung zur Annahme einer Spende
Vorlage: 055/523/2020

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat genehmigt die Annahme folgender Spende:

Kreissparkasse Mayen, St. Veit-Straße 22-24, 56727 Mayen in Höhe von 600,00 € für die Förderung der Altenhilfe (Spende zugunsten der OG Kottenheim für eine Seniorenbank im Rahmen des Kreisprojektes Bewegung in die Dörfer).

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------------|----|
| Ja | 20 |
| Nein | 0 |
| Enthaltung | 0 |
| Befangenheit | 0 |

9 Bürgerhaus-Nachrüstung einer Brandschutzklappe
Vorlage: 055/528/2020

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat nimmt den geschilderten Sachverhalt zur Kenntnis.

Der Ortsgemeinderat beschließt, Bürgermeister Thomas Braunstein zu ermächtigen, die Aufträge für die Einzelgewerke im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel an die jeweiligen Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen.

Der Ortsgemeinderat behält sich die Vergaben vor, soweit die in den bepreisten Leistungsverzeichnissen (Kostenschätzung) ermittelten Kosten um mehr als 10% überschritten werden.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------------|----|
| Ja | 20 |
| Nein | 0 |
| Enthaltung | 0 |
| Befangenheit | 0 |

10 Versetzen des Hagelkreuz in der Thürer Straße
Vorlage: 055/529/2020

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat entscheidet, das Hagelkreuz **nicht** zu versetzen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------------|----|
| Ja | 20 |
| Nein | 0 |
| Enthaltung | 0 |
| Befangenheit | 0 |

11 Kooperation "Eifeler Mhlsteinrevier"
Vorlage: 055/521/2020

Der Ortsgemeinderat hat den Sachverhalt zur Kenntnis genommen.

12 berlassung eines Gemeindegrundstcks fr den Bau / die Nutzung einer Mountainbike-Bahn; Antrag des Vereins "wir fr Kottenheim"
Vorlage: 055/509/2020

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat begrt die Initiative des Vereins "wir fr Kottenheim e.V." zur Errichtung einer Mountainbike-Bahn. Dem Verein soll das direkt hinter dem Bauhof gelegene Grundstck hierfr zur Verfgung gestellt werden. Der Verein wird gebeten, dieses Grundstck mit einem Streckenverlauf zu beplanen und diesen einzureichen. Anschlieend soll die weitere Beratung unter Beteiligung des Vereins im Bauausschuss erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------------|----|
| Ja | 20 |
| Nein | 0 |
| Enthaltung | 0 |
| Befangenheit | 0 |

13 Einwohnerfragestunde

Die vorgebrachten Fragen zum Stand "Ausbau Eisenbahnweg", "Anschaffung Tablets" und "Stand Neubaugebiet Erweiterung Rutschbach" wurden von Ortsbrgermeister Thomas Braunstein beantwortet.

14 Mitteilungen

Ortsbrgermeister Thomas Braunstein informiert ber die Entwicklung der Gewerbesteuerereinnahmen vor dem Hintergrund der Corona-Krise.

Vorsitzende(r)

Schriftführer(in)